

Kreisschützenverband
Nordwestmecklenburg e.V.



Ehrungsordnung

§ 1 Zuständigkeit

Der Kreisschützenverband Nordwestmecklenburg e.V. (nachfolgend KSV genannt) würdigt Persönlichkeiten, die sich Verdienste um das Schützenwesen, besonders in der Pflege der Schützentradition und des Schießsports erworben haben.

Zuständig für die Ehrungen ist das Präsidium des Kreisschützenverband Nordwestmecklenburg e.V..

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Ehrungsgrundsätze

Alle in dieser Ordnung benannten Ehrungen stellen eine Würdigung besonderer Verdienste dar, wobei die verschiedenen Stufen den Grad der Anerkennung ausdrücken.

Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen aufsteigend in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit. Bereits erfolgter Besitzzustand ist zu berücksichtigen.
Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen kann eine höhere Ehrung beantragt und verliehen werden.

Eine ausführliche Begründung über Leistungen, Initiativen und Erfolge der auszuzeichnenden Person, Gruppe oder des Vereins ist zwingend erforderlich.

Anträge sind nur schriftlich auf dem offiziellen Vordruck zu stellen.

§ 3 Arten der Ehrungen / Auszeichnungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind Ehrungen durch die Verleihung folgender Auszeichnungen möglich:

1. Ehrennadel des KSV
2. Ehrenmedaille des KSV
3. Ehrenkreuz des KSV
4. Ehrenmitglied des KSV
5. Ehrenpräsident des KSV
6. Ehrenpräsidiumsmitglied des KSV

§ 4 Antragsberechtigung und Durchführungen

Antragsberechtigt sind die Vereine, Zünfte und Gilden die ordentliche Mitglieder des KSV sind und das Präsidium des KSV.

Die Verleihung der jeweiligen Ehrung muss in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden. Die Ehrungen nach § 3, ab Punkt 2 sind grundsätzlich dem Kreisschützentag vorbehalten. Ausnahmen sind nach Zustimmung des Präsidiums des KSV möglich.

Anträge sind nur schriftlich auf dem offiziellen Vordruck (Antrag für Auszeichnungen) zu stellen. Eine ausführliche Begründung über Leistungen, Initiativen und Erfolge der auszuzeichnenden Person ist zwingend erforderlich. Mehrmalige Ehrungen für bereits gewürdigte Leistungen erfolgen nicht.

Ehrungen des KSV können im Abstand von mindestens 3 Jahren vergeben werden. Dabei sind die festgelegten 3 Jahre der Mindestabstand und begründet keinerlei Anspruch auf eventuelle weitere Ehrungen.

Das Präsidium des KSV kann auf Vorschlag Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Schießsport, um sein Ansehen und seine Förderung und Entwicklung im Landkreis Nordwestmecklenburg zu Ehrenmitgliedern gemäß § 2, Punkt 4 ernennen.

Präsidenten des KSV kann nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Amt mit der Ernennung zum Ehrenmitglied der Titel „Ehrenpräsident“ gemäß § 2 Punkt 5 zuerkannt werden. Der Titel kann auf Beschluss des Präsidiums des KSV ab mindestens 2 Wahlperioden Amtszeit verliehen werden.

Der Titel „Ehrenpräsidiumsmitglied“ des KSV kann auf Beschluss des Präsidiums, gemäß § 2 Punkt 6, an Präsidiumsmitglieder des KSV verliehen werden. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 5 Verleihung und Kosten

Der Antragsteller sorgt für eine würdige und angemessene Verleihung bei vereinsinternen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen des KSV ist dieser zuständig.

Die Kosten für die Auszeichnungen trägt generell der Antragsteller.

Die Übernahme von Kosten bleibt dem KSV vorbehalten.

Weitere Ehrungen und Würdigungen bleiben dem Präsidium des KSV vorbehalten.

§ 6 Ehrungen von Vereinsjubiläen

Das Präsidium des Kreisschützenverbandes kann auf Antrag Vereine anlässlich ihres 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläums, durch eine Fahنشleife ehren.

Diese Ehrung wird auch an Vereine vergeben, die schriftlich nachweisen können, dass sie ein über 100-jähriges Vereinsjubiläum feiern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehrung zum 150-jährigen, 175-jährigen, 200-jährigen usw. beantragt werden kann.

Weiterhin ist eine Ehrung der Mitgliedsvereine mit einer Ehrenurkunde durch das Präsidium möglich.

Mit dieser Urkunde sollen besondere Anlässe (z.B. Widergründungsjubiläen oder Schießstanderöffnungen) gewürdigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung und kann jederzeit durch das Präsidium des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e. V. geändert werden.

Die Ehrungsordnung wurde am 26.08.2023 durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e. V. beschlossen.

Sie tritt mit der Annahme in Kraft.

Die bisherige Ehrenordnung verliert mit der Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

Anhang:

- Antrag für Auszeichnungen